
Benutzungsordnung **für das Archiv der Stadt Kierspe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 02.06.1987 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kierspe. Verwaltung und Pflege der Archivalien sind bis auf Widerruf auf den Heimatverein Kierspe e. V. übertragen worden.
- (2) Das Stadtarchiv verwaltet darüber hinaus privates Archivgut, das der Stadt zur Verfügung gestellt worden ist.

§ 2

Benutzung

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann mit berechtigtem Interesse benutzt werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder Regelungen der Stadt Kierspe und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private oder gewerbliche Zwecke,
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) alle Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personen-schutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv beruht, Belegstücke abzuliefern.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Archivleiter, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen oder juristischen Personen gefährdet werden könnten.
 - b) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
- a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung geführt hätten,
 - b) der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
 - c) der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
 - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) der Stadtdirektor oder eine von ihm beauftragte Person zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht kann über die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tode (soweit nicht feststellbar 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor Ablauf dieser Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist.
- (5) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die Datenschutzvorschriften anzuwenden.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9

Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

§ 10

Kosten der Benutzung

Gebühren für die Benutzung des Archivs werden nicht erhoben.

Entstehende Sachkosten werden nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kierspe berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kierspe tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Potthoff
Bürgermeister

Weskamm
Ratsmitglied

Reinecke
Schriftführer